

SATZUNG

**für den Freundeskreis der Kirchenmusik
in Schönberg – Schönberger Musiksommer**

Fassung vom 10.Februar 2025

§ 1 – Name, Eintrag, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis der Kirchenmusik in Schönberg - Schönberger Musiksommer“, im folgenden auch „Freundeskreis“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz e. V.
- (3) Sitz des Vereins ist Schönberg/Mecklenburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der kirchenmusikalischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schönberg und des kulturellen Lebens in Schönberg.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung des Schönberger Musiksommers,
 - b) die musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten,
 - c) die Aufführung musikalischer Werke in Abendmusiken und Konzerten,
 - d) die musikalische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel der Mitwirkung bei a), b) und c).

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises. Alle Inhaber von Ämtern im Freundeskreis sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zeck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Entschädigungen in Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG oder Erstattung von Auslagen dürfen gezahlt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und sonstige Vereinigung des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins, besonders die Durchführung des Schönberger Musiksommers durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag zu unterstützen.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.

(3) Alle Mitglieder werden in eine Mitgliederliste eingetragen.

(4) Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise um das Anliegen des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist ohne Kündigungsfrist jederzeit zulässig. Er ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erklären.

(3) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen ist. Der Vorstand kann der Berufung abhelfen. Hilft der Vorstand nicht ab, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag.

(2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden.

(3) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von den Beiträgen befreit werden.

§ 7 – Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/-innen,
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- c) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) Entscheidung über die Mittelverwendung,
- g) Entlastung des Vorstands,
- h) Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

(3) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden, möglichst in der ersten Jahreshälfte. *Die Mitgliederversammlung kann auch über eine beliebige Zeit dauer.*

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse.

(6) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungsdatum schriftlich gegenüber dem Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Beiträge und Gebühren oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der vorhandenen Anzahl von Stimmen beschlussfähig.

(8) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen.

(9) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(10) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter/-in und dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen und ist bindend für alle Mitglieder.

§ 9 – Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder übernehmen die Funktionen von

- a) Vorsitzenden/-e,
- b) Stellvertretendem Vorsitzenden/-e,
- c) Schriftführer/-in, bzw. Protokollführer/-in,
- d) Kassenwart/-in und
- e) Vorstandsmitglied für ~~Öffentlichkeitsarbeit~~ *besondere Aufgaben*

(3) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere

- a) Vertretung des Vereins,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

(4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB20 erteilt werden.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Gewählt sind Kandidaten/-innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, rückt der/die Kandidat/-in nach, der bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erhielt.

§ 10 – Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer/-innen zur Prüfung der Vereinsfinanzen.

(2) Die Kassenprüfer/-innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein; sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

(3) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 11 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestimmt. Durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Liquidatoren Einzelvertretungsbefugnis und/oder Be- freiung von den Beschränkungen des § 181 BGB20 erteilt werden.

(2) Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Das Bekanntmachungsblatt im Falle der Liquidation ist das elektronische Vereinsregister. Das restliche Vermögen des Vereins wird dem Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung und dem Gläubigeraufruf ausgekehrt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schönberg, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, besonders für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern beschlossen.

Schönberg, den 14.02.2025

The image shows six handwritten signatures in blue ink, arranged in two rows. The top row contains three signatures: 'Michael Vogt' (top left), 'Claus Brandstätter' (center), and 'Kl. Stein' (bottom left). The bottom row contains three signatures: 'Heike Olden' (center), 'Helga Wölgy' (bottom left), and 'Detlef' (bottom right). The signatures are written in a cursive style.